

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Landeshauptstadt Kiel –**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Dezernat 30, Hamburger Chaussee 25, 24105 Kiel vom 3. März 2025
– Aktenzeichen G50/2025/001

Die Firma thyssenkrupp Marine Systems GmbH, Werftstraße 112-114, 24143 Kiel, plant die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen (Schiffswerft) aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr, durch die Umnutzung der bestehenden Halle 12c in 24143 Kiel, Werftstraße 112-114, Gemarkung Kiel-P, Flur 16, Flurstücke 32 und 34.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Errichtung und der Betrieb von zwei gleichgroßen Gerüstbauhallen mit angepasster, separater Ablufttechnik in der bestehenden Beschichtungshalle 12c.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 Absatz 2 (Änderungsgenehmigung) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), in Verbindung mit Nr. 3.18, Verfahrensart G des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Nr. 3.12.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG, in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens: Durch das geplante Vorhaben sind keine unzumutbaren Immissionen durch Luftschadstoffe (hier: Staub und gasförmige Emissionen) zu erwarten, da das Vorhaben in einer bestehenden Halle mit neuer Lüftungs- und Filtertechnik umgesetzt werden soll. Ebenso sind keine unzumutbaren Immissionen durch Lärm zu erwarten, da die Zusatzbelastung aufgrund der großen Entfernung zu den nächsten Immissionsorten irrelevant ist. Es kommt zu keiner Bodenversiegelung bzw. Inanspruchnahme von Wasseroberfläche. Staub bei Schleif- und Schweißarbeiten wird mit mobilen Anlagen vor Ort abgesaugt und gefiltert. Auch der Farbnebel wird abgesaugt und gefiltert. Es werden keine neuen Technologien oder zusätzlichen Stoffe eingesetzt. Die geplante Maßnahme ist insgesamt von untergeordnetem Umfang (innerhalb eines vorhandenen Gebäudes, ohne Veränderung der anlagebedingten Emissionen oder Verringerung der anlagebedingten Emissionen, kein Einsatz gefährlicher Stoffe o. ä.).

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes: Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines ausgewiesenen Gewerbegebietes. Und soll auf einem bestehenden und versiegelten Betriebsgrundstück umgesetzt werden. Die Erhaltungsziele des benachbarten FFH-Gebietes (Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU) DE 1727-322 „Untere Schwentine“) sind nicht betroffen. Ein Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume ist nicht zu erwarten. Ebenso sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenarten zu erkennen. Es kommt zu keinen neuen Bodenversiegelungen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass mit nachhaltigen Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit oder Gewässerökologie oder Gefährdung des Schutzzwecks von relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist. Es sind weder nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild noch Veränderungen des Charakters der Landschaft zu erwarten, da die Halle bereits errichtet ist. Ebenso ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit Beeinträchtigungen von wertvollen Kulturgütern oder relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender durch den Vorhabenträger getroffener Vorkehrungen: Hinsichtlich der Luftschadstoffe werden die Vorgaben der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) bezüglich der Emissionsgrenzwerte und der Ableitbedingungen der Abluft eingehalten. Die Strahlarbeiten finden in der bestehenden Halle statt. Durch die große Entfernung zur nächsten Wohnbebauung ist sichergestellt, dass die Zusatzbelastung durch Lärm vernachlässigbar ist. Ferner kommt es

zu keinem nennenswerten zusätzlichen Abfallaufkommen. Abfälle werden in das bestehende Abfallmanagementsystem der Werft integriert. Reststoffe der Strahl- und Beschichtungsarbeiten werden über die entsprechenden Auftragnehmer entsorgt.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.